

Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und Kosten

1. Netzanschlusskosten § 9 NAV

1.1. Anschlusskosten

Tätigkeit	Preis netto	Preis brutto
Hausanschluss Kabel	nach Aufwand	nach Aufwand
Hausanschluss Freileitung	nach Aufwand	nach Aufwand
vorhandener Teilanschluss Kabel (Erschließungskosten)*	400,00 Euro	476,00 Euro

*bei Fertigstellung werden die entstandenen Fertigstellungskosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

1.2. Tiefbauarbeiten

Tiefbauarbeiten umfassen das fachgerechte Ausheben, Einsanden, Verlegen des Warnbandes, Wiederauffüllen des Leitungsgrabens, inklusive Sandbeistellung und Verdichten sowie die Kernlochbohrung. Es muss gewährleistet sein, dass aus Sicherheitsgründen die Leitungen bzw. die Rohre unmittelbar nach Verlegung eingesandet werden. Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

1.3. Veränderung/Arbeiten an einem bestehenden Netzanschluss

Wird im Auftrag des Anschlussnehmers eine Veränderung des bestehenden Netzanschlusses durchgeführt, entstehen folgende Kosten:

Tätigkeit	Preis netto	Preis brutto
Erneuerung der Dachständerverwahrung - Freileitungsanschluss	200,00 Euro	238,00 Euro
Änderungen eines bestehenden Freileitungsanschlusses	nach Aufwand	nach Aufwand
Änderungen/Sicherungswechsel am Hausanschlusskasten - Kabelnetzanschluss	nach Aufwand	nach Aufwand

Freileitung isolieren

Tätigkeit	Preis netto	Preis brutto
Auf- u. Abbau Isolierung	210,00 Euro	249,90 Euro
Miete nach 4 Monaten	4,00 Euro / Tag	4,76 Euro / Tag

1.4. vorübergehende Netzanschlüsse (Baustrom, provisorischer Netzanschluss für Feste)

Tätigkeit	Preis netto	Preis brutto
Standardbauanschluss Kabel 63A	299,00 Euro *	355,81 Euro *
Bauanschluss Freileitung	nach Aufwand	nach Aufwand
Festanschluss	nach Aufwand	nach Aufwand

*neuer Preis ab 01.03.2023

2. Baukostenzuschuss

Ein Baukostenzuschuss wird nicht berechnet.

3. Voraussichtlicher Zeitbedarf für die Herstellung des Netzanschlusses § 6 NAV

Für die Herstellung des Netzanschlusses benötigen wir in der Regel 15 Arbeitstage ab Auftragseingang. Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses, die nicht von der ESB verursacht werden (z.B. Fälle höherer Gewalt), führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfrist.

4. Inbetriebsetzung gemäß § 14 NAV

Tätigkeit	Preis netto	Preis brutto
Erstmalige Anlageninbetriebsetzung nach Standard Lastprofil (SLP) im Zusammenhang mit der Herstellung eines Netzanschlusses ohne Mängelfeststellung	0,00 Euro	0,00 Euro
Erstmalige Anlageninbetriebsetzung mit registrierender Leistungsmessung (RLM) im Zusammenhang mit der Herstellung eines Netzanschlusses ohne Mängelfeststellung	nach Aufwand	nach Aufwand
Jede zusätzliche Anfahrt zur Inbetriebsetzung oder Sicherungswechsel	100,00 Euro	119,00 Euro
Jede Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau	100,00 Euro	119,00 Euro
2. Inbetriebnahme Erzeugungsanlage nach fehlerhaftem 1. Inbetriebnahmeversuch	100,00 Euro	119,00 Euro

5. Ablesung von Messeinrichtungen zur Verbrauchserfassung

Die ESB liest die Messeinrichtungen selbst ab oder kann verlangen, dass diese vom Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer abgelesen werden, wenn dies

- zur Erfüllung der Aufgaben der ESB zur Messung der gelieferten Energie gemäß § 21 b (1) EnWG
- zum Zwecke einer Netznutzungsabrechnung gegenüber dem Netznutzer
- anlässlich eines Lieferantenwechsels oder Kundenein-/auszugs
- bei einem berechtigten Interesse der ESB an einer Überprüfung der Ablesung

erfolgt. Der Anschlussnutzer kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die ESB darf bei einem berechtigten Widerspruch für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

Wenn die ESB das Grundstück und die Räume des Anschlussnutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die ESB den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder im Falle eines neuen Netzanschlussnutzungsverhältnisses nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Anschlussnutzer eine Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

Die Zählerfernauslesung bei LGZ soll vor Aufnahme der Netznutzung vorhanden sein. Sie erfolgt bei der ESB i. d. R. über einen geeigneten Telekommunikationsanschluss. Die Nutzung dieses Anschlusses ist für den Netzbetreiber kostenlos. Ist die Nutzung eines Telekommunikationsanschlusses auf Grund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich, kann die Zählerfernauslesung mittels GSM-Modem erfolgen. Die Kosten des GSM-Modems sind vom Anschlussnutzer zu tragen.

6. Zahlungsverzug gemäß § 23 NAV, Unterbrechung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV

	Preise netto
Zahlungserinnerung	0,00 Euro *
1. Mahnung	4,00 Euro *
2. Mahnung	6,00 Euro *
sowie Verzugszinsen	

Für jeden Einsatz eines Beauftragten der ESB	Preis netto	Preis brutto
auf Grund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z. B. vergebliche Terminvereinbarung	62,00 Euro	73,78 Euro
zum Einzug einer Forderung	62,00 Euro	73,78 Euro
zur Einstellung der Versorgung	62,00 Euro	73,78 Euro
zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage nach vorausgegangener Abschaltung, bei Einsatz während der üblichen Arbeitszeit	62,00 Euro	73,78 Euro
bei Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	nach Aufwand	nach Aufwand

*Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer

7. Rechnung

Die Rechnung wird nach Fertigstellung der beauftragten Maßnahme gestellt. Der Rechnungsbetrag ist zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

8. Steuern und Abgaben

Die genannten Preise gelten – jeweils zuzüglich Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die ESB behält sich vor, neu hinzukommende Steuern und Abgaben zusätzlich in Rechnung zu stellen.

9. Rechnungsänderung

Für Änderungen der Rechnung auf Wunsch des Anschlussnehmers erhebt der Netzbetreiber eine Pauschale in Höhe von 20,00 €, zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

10. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung sowie Kostentragungsregelungen treten mit öffentlicher Bekanntgabe am 1. Januar 2024 in Kraft.